



## Financial Services News 9/2022

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>10</b>
Konsultationspapier für die Überarbeitung der Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme	10
<b>Geldwäsche</b>	<b>12</b>
Länderbericht Deutschland der FATF stellt Fortschritte in der Geldwäschebekämpfung fest	12
<b>Publikationen</b>	<b>14</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>15</b>

# Editorial

## Best Practices zum Purple Teaming veröffentlicht

Die am 8. August 2022 veröffentlichten Best Practices ergänzen das europäische Rahmenwerk für ethisches Hacking auf Basis von Threat Intelligence (TIBER) aus dem Jahr 2018.

Das TIBER-EU-Rahmenwerk enthält Vorgaben zur Durchführung kontrollierter Cyberangriffe, um die Widerstandsfähigkeit der Finanzmarktteilnehmer zu prüfen. Durchgeführt wird der TIBER-EU-Test von einem offensiven Angriffsteam und einem defensiven Betreiberteam des zu überprüfenden Instituts. Letzteres hat i.d.R. keine Kenntnis von der Testdurchführung. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können entscheiden, ob Institute den TIBER-EU-Test auf freiwilliger Basis durchführen oder dieser angeordnet wird.

Das Purple Teaming (PT) dient in diesem Zusammenhang dem Zweck, den TIBER-EU-Test in bestimmten Testphasen zu ergänzen, um spezifische Aspekte nochmals genauer zu untersuchen. Wurde z.B. während der Testphase vom Betreiberteam aufgedeckt, dass ein Test durchgeführt wird, bietet es sich an, im Rahmen des PT alternative Szenarien zu testen. Auch bei parallelen Cyberangriffen während der Testphase oder schwerwiegenden Auswirkungen auf kritische Systeme, die durch die Maßnahmen des defensiven Betreibersystems verursacht werden können, ist die Durchführung eines PT sinnvoll.

In der Schlussphase erlaubt das PT eine detailliertere Untersuchung und Bewertung der verschiedenen Aspekte des Tests ohne die in der Testphase bestehenden Einschränkungen, wie z.B. Erkennung des Angriffs durch das Betreiberteam oder eine begrenzte Teilnehmerzahl.

Die Best Practice erläutern neben dem Sinn und Zweck von PT die organisatorischen Mindestanforderungen, sowie die Vor- und Nachteile der Arten von PT, die in der Test- oder Schlussphase zur Anwendung kommen können.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Christian Haas

Thomas Klir



„Detaillierte Analyse von Cyber-Attaken durch Purple Teaming.“

**Christian Haas**

Telefon: +49 69 75695 6507

chaas@deloitte.de



„Die Abwehr von Cyberangriffen will gelernt sein.“

**Thomas Klir**

Telefon: +49 69 75695 6890

tklir@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	3
III.	Refinanzierung	4
IV.	Risikomanagement	4
V.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	5
VI.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	5
VII.	Investment	6
	1. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	6
	2. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	6
VIII.	Rechnungslegung und Prüfung	6
IX.	Aufsichtliche Offenlegung	7
X.	Zahlungsverkehr	7
XI.	Nachhaltigkeit	7
XII.	Versicherungen	8

# I. Liquidität

[BaFin – Rundschreiben 07/2022 \(BA\) zu zusätzlichen Liquiditätsabflüssen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Art. 23 EU/2015/61 \(BA 55-K 2103-2019/0001\) vom 15. August 2022](#)

Gemäß Art. 23 [EU/2015/61](#) müssen Institute regelmäßig Angaben zu zusätzlichen Liquiditätsabflüssen im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen melden. Die Anforderungen an diese monatlichen und jährlichen Meldungen werden nunmehr konkretisiert. Hierbei wird auch auf einzelne relevante Produkte und Dienstleistungen eingegangen. Außerdem werden Besonderheiten in Bezug u.a. auf die Angaben zu sonstigen außerbilanziellen und Eventualfinanzierungsverpflichtungen, nicht in Anspruch genommene (Hypotheken-)Darlehen und Buchkredite, geplante Derivatdarlehen und Kreditkarten beschrieben. Das Rundschreiben ist erstmalig am 31. März 2023 im entsprechenden [Meldebogen](#) zu beachten.

# II. Eigenmittelanforderungen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung, was ein exotischer Basiswert ist und welche Instrumente für die Zwecke der Berechnung der Eigenmittelanforderungen als Instrumente mit Restrisiken gelten \(C\(2022\) 5647 final\) vom 16. August 2022](#)

Vorgeschlagen werden Regelungen zur Spezifizierung exotischer Basiswerte sowie von Instrumenten mit und ohne Restrisiken. Ergänzend wird in einem gesonderten [Anhang](#) eine Liste mit Instrumenten mit Restrisiken veröffentlicht. Im Vergleich zum Entwurf der EBA (EBA/RTS/2021/10, vgl. [FSNews 11/2021](#)) haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Konsultation von RTS zur Bestimmung des Risikopositionswerts von synthetischen Zinsüberschüssen gemäß Art. 248 Abs. 4 CRR \(EBA/CP/2022/11\) vom 9. August 2022](#)

Vorgestellt werden ein umfassender und ein vereinfachter Ansatz. Beim umfassenden Ansatz werden synthetische Zinsüberschüsse, die vom Originator für künftige Perioden vertraglich festgelegt wurden, sowie relevante Verluste künftiger Perioden berücksichtigt. Der vereinfachte Ansatz konzentriert sich hingegen auf die für die nächste Periode vertraglich bestimmten Zinsüberschüsse. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 14. Oktober 2022.

[BaFin – Entwurf einer Anordnung nach § 48t Abs. 4 KWG zur reziproken Anwendung einer makroprudenziellen Maßnahme der Niederlande \(IFS\\_2-QA\\_2210-2022\\_0001\) vom 29. August 2022](#)

Die Maßnahme richtet sich an Institute, die den IRBA anwenden. Sie sieht ein durchschnittliches Mindestrisikogewicht vor, das unter bestimmten Bedingungen in Bezug auf Risikopositionen gegenüber Privatpersonen einzuhalten ist, die mit niederländischen Wohnimmobilien besichert sind. Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht ist wie folgt zu berechnen: a) Für jede Risikoposition wird dem Teil des Kredits, der 55% des Marktwerts der zur Besicherung des Kredits dienenden Immobilie nicht übersteigt, ein Risikogewicht von 12% zugewiesen, und dem verbleibenden Teil des

Kredits ein Risikogewicht von 45%. Die für diese Berechnung zu verwendende Beleihungsquote sollte gemäß den geltenden Bestimmungen der CRR bestimmt werden. b) Das durchschnittliche Mindestrisikogewicht des Portfolios ist der risikopositionsgewichtete Durchschnitt der Risikogewichte der einzelnen Kredite, berechnet wie unter a) erläutert. Nicht in den Anwendungsbereich der Maßnahme fallende Einzelkredite werden bei der Berechnung des durchschnittlichen Mindestrisikogewichts nicht berücksichtigt. Institute, bei denen die betroffenen Risikopositionen den Wert von insgesamt 5 Mrd. Euro nicht übersteigen (Wesentlichkeitsschwelle), werden von den Regelungen nicht erfasst. Die Allgemeinverfügung soll sechs Wochen nach Bekanntgabe anzuwenden sein. Die Konsultationsfrist endet am 12. September 2022.

## III. Refinanzierung

[BaFin – Rundschreiben 06/2022 \(BA\) – Stabile Refinanzierung von außerbilanziellen Posten nach Art. 428p Abs. 10 bzw. Art. 428aq Abs. 10 CRR \(BA 55-K 2103-2021/0001\) vom 1. August 2022](#)

Konkretisiert werden die Regelungen für die (vereinfachte) Berechnung des Betrags der erforderlichen stabilen Refinanzierung. Hierbei wird insbesondere auf die Bemessungsgrundlage, die RSF-Faktoren und die zu beachtenden Vorschriften für das aufsichtliche Meldewesen nach [EU/2021/451](#) eingegangen. In einer [Beispielrechnung](#) wird die Behandlung von als Sicherheiten verwendeten außerbilanziellen Aktiva dargestellt, die im Rahmen von außerbilanziellen Wertpapierleihen erhalten wurden. Das Rundschreiben ist von Instituten zu beachten, für die die Anforderungen an die Liquiditätsausstattung gemäß Teil 6 CRR gelten und die nach der [SSM-Verordnung](#) als LSI eingestuft werden. Darüber hinaus sind auch die Institute von dem Rundschreiben betroffen, die nach § 1a KWG wie CRR-Kreditinstitute behandelt werden. Das Rundschreiben tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist ab dem Meldestichtag 31. März 2023 anzuwenden

## IV. Risikomanagement

[BaFin – Rundschreiben 08/2022 \(A\) – Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung \(FR 1841/00031#00002\) vom 17. August 2022](#)

Die Mindestanforderungen an die Abwicklungsfähigkeit von Instituten umfassen sieben Dimensionen, die mittels des Rundschreibens näher konkretisiert werden. Dies beinhaltet Anforderungen u.a. an Governance, Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität, Liquidität und Refinanzierung, Informationssysteme und Datenanforderungen. Die in dem Rundschreiben aufgeführten Mindestanforderungen sind stufenweise umzusetzen. Grundsätzlich wird von den Instituten erwartet, dass sie die für sie relevanten Mindestanforderungen so schnell wie möglich, aber spätestens bis zum 1. Januar 2024 erfüllen. Bei einer Änderung der Strategie – insbesondere von einer Liquidation zu einer Abwicklung – gilt ein Übergangszeitraum von drei Jahren nach dem Datum der erstmaligen Genehmigung des Abwicklungsplans. Innerhalb dieses Übergangszeitraums teilt die BaFin den Instituten schriftlich mit, welche Mindestanforderungen zu welchem Zeitpunkt zu erfüllen sind.

## V. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland und Belarus angesichts der Lage in der Ukraine vom 4. August 2022](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland und Belarus ausgeweitet. Im August 2022 wurde die Sanktionsliste um zwei weitere natürliche Personen ergänzt (siehe [EU/2022/1354](#) bzw. [GASP/2022/1355](#)).

[BMF – Eckpunkte eines Maßnahmenpakets zur Bekämpfung der Finanzkriminalität und zur Durchsetzung von Sanktionen vom 24. August 2022](#)

Die Pläne sehen insbesondere vor, die wichtigsten Kompetenzen unter dem Dach einer neuen Behörde auf Bundesebene zu bündeln. Gleichzeitig wurden [Q&A](#) zum Reformpaket Finanzkriminalität zur Verfügung gestellt. Zudem hat die FATF das deutsche System gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Finanzierung von Massenvernichtungswaffen umfassend analysiert. Hierzu veröffentlichte die FATF am 25. August 2022 einen [Bericht](#) mit Empfehlungen. Unser Spezialist für Fragen der Geldwäscheprävention ordnet diese Entwicklungen in einem gesonderten [Beitrag](#) in diesen FSNews für Sie ein.

## VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

[Deutsche Bundesbank – Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(Version 15\) vom 3. August 2022](#)

Im Vergleich zur Vorversion betreffen die Änderungen die Kategorisierung der Vertragspartner, die Referenz der Gegenpartei in Bezug auf die identifizierte Kennung des Agenten, den institutionellen Sektor sowie Gebietskörperschaften. Weiterhin werden verschiedene Angaben zur Bilanzierung (etwa ausstehende Nominalwerte, Verpflichtungsbetrag zu Beginn der Laufzeit oder Ausfallstatus des Instruments) sowie die Plausibilisierungen und Plausibilisierungscodes angepasst. Die Änderungen gelten ab dem 1. Februar 2023.

## VII. Investment

### 1. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[BIS – Diskussionspapier zum Umgang mit Nicht-Ausfall-Verlusten durch zentrale Gegenparteien \(d208\) vom 4. August 2022](#)

Thematisiert werden zunächst die Identifizierung von Szenarien, die zu sog. Non-Default Losses (NDLs) führen können, die Quantifizierung der potenziellen NDLs und die Bewertung der Angemessenheit der verfügbaren Ressourcen und Werkzeuge. Hierbei wird u.a. auf die Informationsquellen und die zu berücksichtigenden risikospezifischen Faktoren, die Eigenmittel, die externe Finanzierung und eine geordnete Abwicklungsplanung eingegangen. Neben der Festlegung von wirksamen Plänen und Instrumenten zur Behandlung von NDLs in CCP-Regeln und anderen Verträgen werden u.a. die Reihenfolge der Instrumente für jede Art von NDL-Szenario und der Einsatz von Technologie zur Unterstützung der Verwaltung von NDLs beschrieben. Die Konsultationsfrist endet am 4. Oktober 2022.

### 2. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BaFin – Aufsichtsmittteilung: PRIIPs-Basisinformationsblatt ersetzt die wesentlichen Anlegerinformationen zum 1. Januar 2023 vom 4. August 2022](#)

Ab dem 1. Januar 2023 müssen Kapitalverwaltungsgesellschaften für ein Investmentvermögen, das an Privatanleger und semi-professionelle Anleger vertrieben wird, ein PRIIPs-Basisinformationsblatt erstellen. Hierbei handelt es sich um ein Basisinformationsblatt für Packaged Retail and Insurance-Based Investment Products (verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte). Dafür entfällt ab diesem Datum die Pflicht zur Erstellung wesentlicher Anlegerinformationen gemäß § 166 KAGB (ggf. i.V.m. § 270 KAGB).

## VIII. Rechnungslegung und Prüfung

[ESMA – Finaler Bericht zum Entwurf von RTS hinsichtlich der Taxonomieaktualisierungen 2022 für ESEF \(EU/2019/815\) \(ESMA32-60-850\) vom 6. Juni 2022 \(veröffentlicht am 24. August 2022\)](#)

Die Berichtsformate werden in technischer Hinsicht an die Aktualisierung der IFRS-Rechnungslegungsstandards angepasst. Daher werden die Anhänge I (Glossar), II (verpflichtende Tags) und VI (Schema der Kerntaxonomie) ersetzt. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und für Geschäftsjahre anzuwenden sein, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist gestattet. Darüber hinaus hat die ESMA ihr jährliches Update des ESEF-Berichtshandbuchs ([ESMA32-60-254rev](#)) veröffentlicht. Als wesentliche Neuerung werden die RTS-Anforderungen an das Tagging der Anhangangaben nach dem Block-Tagging-Ansatz erläutert. Die Änderungen sollen für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen.

## IX. Aufsichtliche Offenlegung

EU-Amtsblatt – Berichtigung der delegierten Verordnung EU/2022/1159 zur Ergänzung der IFR im Hinblick auf RTS für die Offenlegung der Anlagestrategie durch Wertpapierfirmen vom 25. August 2022

Die Berichtigung zur delegierten Verordnung EU/2022/1159 (vgl. [FSNews 8/2022](#)) ergänzt zwei Tabellen zur Offenlegung der Stimmrechtsausübung auf Hauptversammlungen (Wahlverhalten) durch die Wertpapierfirma. Die Veröffentlichung erfolgte im EU-Amtsblatt L 220/3.

## X. Zahlungsverkehr

EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der RTS im Hinblick auf die 90-tägige Ausnahme für den Kontozugriff (C(2022) 5517 final) vom 3. August 2022

Vorgeschlagen wird zunächst die Neufassung der Regelung für den Zugriff auf Zahlungskontoinformationen direkt beim kontoführenden Zahlungsdienstleister. Danach wird die Frist, nach der eine Befreiung von der Verpflichtung zur Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung für den Online-Zugriff nicht mehr möglich ist, auf 180 Tage verlängert. Ergänzend hierzu werden Vorschriften für den Zugriff auf Zahlungskontoinformationen über einen Kontoinformationsdienstleister definiert. Im Unterschied zu dem Entwurf der EBA (vgl. [FSNews 5/2022](#)) wurden die Übergangsbestimmungen präzisiert. Die Änderung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sieben Monate danach verbindlich werden.

## XI. Nachhaltigkeit

BMF – Referentenentwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der EU/2021/1269 zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten vom 3. August 2022

Vorgeschlagen werden Änderungen der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung (WpDVerOV) und WpÜG-Angebotsverordnung. Im Wesentlichen werden Regelungen zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen ergänzt. Diese sind künftig im Rahmen von Veröffentlichungen stärker zu berücksichtigen. Die Änderungen der WpDVerOV sollen am 22. November 2022, die Änderungen der WpÜG-Angebotsverordnung am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

## XII. Versicherungen

### [EIOPA – Anwendungsleitlinien für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Klimaänderungen und Klimaänderungsszenarien im Rahmen der eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung \(ORSA\) \(EIOPA-BoS-22/329\) vom 2. August 2022](#)

Die am 2. August 2022 von der EIOPA finalisierten [Anwendungsleitlinien](#) stellen eine Fortsetzung der „Opinion“ zur Aufsicht über die Verwendung von Klimaänderungsszenarien im Rahmen des ORSA vom April 2021 dar (vgl. [FSNews 5/2021](#)) und basieren auf der Konsultation vom Dezember 2021 (vgl. [FSNews 1/2022](#)). Die Anwendungsleitlinien sollen wichtige praktische Hinweise zur Umsetzung von nachhaltigen Finanzierungszielen liefern. So sollen Einblicke vermittelt werden, an welchen Stellen Klimarisiken in den ORSA Eingang finden. Umfangreiche Fallbeispiele zur Ermittlung der Wesentlichkeit und zu Klimaänderungsszenarien sollen hierbei unterstützen. Ein Feedback Statement ([EIOPA-22-646](#)) mit den wichtigsten Kommentaren aus der Konsultation und dem Umgang der EIOPA damit sind den Anwendungsleitlinien beigelegt.

### [EIOPA – Konsultation des Entwurfs einer Aufsichtserklärung über die Nutzung von Governancevereinbarungen über die Ausführung von Funktionen und Aktivitäten in Drittstaaten \(EIOPA-22-715\) vom 1. August 2022](#)

Der zu konsultierende Entwurf einer [Aufsichtserklärung](#) zu Governancevereinbarungen in Drittstaaten wurde vor dem Hintergrund der Auffassung von der EIOPA erarbeitet, dass Versicherungsunternehmen in organisatorischer Hinsicht keiner leeren Hülle entsprechen und somit über einen angemessenen Umfang an geschäftlicher Substanz verfügen. Dieses Ziel sieht die EIOPA durch etwaige Governancevereinbarungen wie z.B. Niederlassungen in Drittstaaten oder ähnliche Konstruktionen, um in Drittstaaten regulierte Funktionen (z.B. Underwriting) durchzuführen, gefährdet. Konkret befürchtet die EIOPA negative Auswirkungen auf das Risikomanagement und die Entscheidungsfindung dieser Unternehmen sowie die Fähigkeit der Aufsichtsbehörden, eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Ziel des zu konsultierenden Entwurfs ist, die Erwartungen der EIOPA hinsichtlich dieser Governanceregelungen darzulegen. Die Konsultationsfrist endet am 31. Oktober 2022.

### [EIOPA – Risikodashboard Juli 2022 \(EIOPA-BoS/22-404\) vom 1. August 2022](#)

Das am 1. August 2022 von der EIOPA publizierte [Risk Dashboard](#) basiert auf den Unternehmensdaten des ersten Quartals 2022 und Marktindikatoren von Ende Juni 2022. Danach sehen sich die Versicherungsunternehmen vor allem hohen Makro-, Markt- und Digitalisierungs- bzw. Cyberrisiken gegenüber, wohingegen die verbleibenden Risikokategorien (u.a. Kreditrisiken, versicherungstechnische Risiken oder Liquiditätsrisiken) mehr oder weniger unverändert auf einem mittleren Risikoniveau verharren. Dabei erhöhten sich Marktrisiken sowohl kurz- (drei Monate) als auch mittelfristig (zwölf Monate) deutlich, vor allem bedingt durch eine stark erhöhte Volatilität an den Rentenmärkten. Makrorisiken gingen trotz sinkender Wachstumsprognosen für das Bruttosozialprodukt und gleichbleibend hoher Inflationsprognosen zwar kurzfristig etwas zurück, erhöhten sich aber mittelfristig. Auch der Ausblick für Digitalisierungs- und Cyberrisiken erhöhte sich merklich.

### [BaFin – Verlängerung der teilweisen Befreiung von unterjährigen aufsichtlichen Solvency II-Berichterstattungspflichten nach § 45 VAG vom 25. August 2022](#)

Die nach § 45 VAG bestehenden (teilweisen) Erleichterungen im Rahmen der unterjährigen aufsichtlichen Solvency II-Berichtspflichten wurden um ein weiteres Jahr verlängert (vgl. [FSNews 9/2021](#)). Im Zuge des aktuellen Reviews der technischen

Standards zur Übermittlung von aufsichtlichen Informationen und des Solvabilitäts- und Finanzlageberichts (SFCR) sollen die Befreiungen einer Überprüfung unterzogen werden. Im Hinblick auf die von Änderungen betroffenen Unternehmen gilt wie im Vorjahr, dass nur die (Rück-)Versicherungsunternehmen, deren Befreiungen aufgehoben werden, individuell informiert werden. Ebenfalls kontaktiert werden (Rück-)Versicherungsunternehmen, die für 2023 erstmalig befreit werden.

# Finanzaufsicht

Neue Regelungen, aber auch Erleichterungen für Einlagensicherungssysteme betreffen v.a. die Ermittlung der durchschnittlichen Gesamtrisikogewichtung

Konsultationspapier für die Überarbeitung der Leitlinien zu den Methoden für die Berechnung von Beiträgen an Einlagensicherungssysteme

Das Konsultationspapier [EBA/CP/2022/10](#) soll die [EBA/GL/2015/10](#) ersetzen, übernimmt aber inhaltlich die wesentlichen Teile.

## Beitragssatz

Klargestellt wird, dass Berechnung und Erhebung der Beitragssätze zum Einlagensicherungssystem regelmäßig und damit im Bedarfsfall mehr als jährlich erfolgen können. Zur Veranschaulichung der Berechnung sind an mehreren Stellen des Leitfadens Berechnungsformeln ergänzt, die inhaltlich aber keine wesentlichen Änderungen darstellen.

Neu sind die Regelungen zur Ermittlung einer höheren Mindestzielausstattung, die festgelegt werden darf, um eine erwartete Entwicklung der gesamten gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute entsprechend zu berücksichtigen. Die höhere Mindestzielausstattung ist in einem vorausschauenden Plan so festzulegen, dass die qualifizierten und sonstigen vorhandenen Finanzmittel (Qualified Available Financial Means, QAFM, Available Financial Means, AFM) zur Bedienung der fälligen Verbindlichkeiten ausreichen und die Einhaltung der in Art. 10 Abs. 2 [EU/2014/49](#) (DGSD) vorgesehenen Frist zur Erreichung der Zielausstattung (3. Juli 2024) des Einlagensicherungssystems sichergestellt ist. Außerdem darf die Bedienung der fälligen Verbindlichkeiten nicht zu einem Rückgang der QAFM unter die Mindestzielausstattung führen.

## Gedekte Einlagen

Der neue Abschnitt zu gedeckten Einlagen enthält Regelungen für den Umgang mit Empfängerkonten, für welche die Mitgliedsinstitute die Höhe der gedeckten Einlagen in diesen Konten oder einen Höchstbetrag für alle gedeckten Einlagen in diesen Konten nicht genau bestimmen können. In diesem Fall kann das Institut entweder den Höchstbetrag aller gedeckten Einlagen schätzen oder das Einlagensicherungssystem geht für die Beitragsermittlung davon aus, dass alle in entsprechenden Empfängerkonten gehaltene Einlagen gedeckt sind. In anderen Fällen, in denen Unklarheit über die Erstattungsfähigkeit und Deckung einer bestimmten Einlage besteht (z.B. Konten, die Gegenstand von Sanktionen sind oder bei denen die Identität des Kontoinhabers nicht geklärt ist), sollen die zuvor genannten Grundsätze ebenfalls Anwendung finden.

## Ermittlung der durchschnittlichen Gesamtrisikogewichtung (Aggregate Risk Weight, ARW)

Da einige Institute keine gedeckten Einlagen im Bestand haben, wird der Kernrisikoindikator für unbelastete Aktiva durch gedeckte Einlagen umgekehrt, sodass keine Teilung durch Null erfolgen kann. Der neue Kernrisikoindikator lautet zukünftig: „gedeckte Einlagen durch unbelastete Aktiva“.

Darüber hinaus werden für die einzelnen Risikoindikatoren neue Risikogewichte vorgeschlagen. Die Summe der Risikoindikatoren für die Risikokategorie Kapital wird von 18 auf 20% und für die Risikokategorie Geschäftsmodell und Geschäftsleitung von 13 auf



„Der neue Kernrisikoindikator ändert die Grundgesamtheit.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

15% erhöht. Dagegen wird die Summe der Risikoindikatoren für die Risikokategorien Liquidität und Finanzausstattung von 18% auf 15%, für potenzielle Verluste für das Einlagensicherungssystem und für die Qualität der Aktiva von 13% auf 12,5% verringert. Des Weiteren wird die komplexe Zuweisung der verbleibenden Risikogewichte i.H.v. 25% auf einzelne Kernrisikoindikatoren oder zusätzliche Risikoindikatoren aufgegeben. Die verbleibenden 25% können nun beliebig auf die zusätzlichen Risikoindikatoren bzw. Kernrisikoindikatoren aufgeteilt werden, wobei zu beachten ist, dass die Risikogewichtung eines einzelnen Risikoindikators auf 25% begrenzt ist. Die Risikoindikatoren sollten auf konsolidierter Ebene berechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Mitgliedsinstitut einen Waiver nach Art. 7, 8 oder 21 CRR in Anspruch nimmt und daher von den Kapital- und/oder Liquiditätsanforderungen auf Einzelebene ausgeschlossen ist.

Neuerungen ergeben sich auch bei der Festlegung individueller Risikoergebnisse (Individual Risk Score, IRS), wobei für bestimmte Risikoindikatoren Mindestrisikoschwellenwerte eingeführt werden. Keine Änderungen ergeben sich bei der Methodenwahl zur Ermittlung der IRS. Diese sind nach der Bucket-Methode oder der abgestuften Sliding-Scale-Methode zu berechnen.

Der Mindestrisikoschwellenwert für die Risikoindikatoren Verschuldungsquote, Kernkapitalquote, LCR, NSFR, Kapitaldeckungsquote, risikogewichtete Aktiva/Gesamtaktiva und gedeckte Einlagen/unbelastete Aktiva beträgt 100%. Die Einlagensicherungssysteme können auch höhere Mindestrisikoschwellenwerte festlegen.

Die nach der Bucket-Methode oder der Sliding-Scale Methode ermittelten jeweiligen Gesamtrisikoegebnisse eines Mitgliedsinstituts (Aggregated Risk Score, ARS) sind mit einer Gesamtrisikogewichtung (Aggregated Risk Weight, ARW) zu gewichten. Um sicherzustellen, dass die Beiträge von Instituten mit hohem Risiko ebenfalls linear ansteigen, werden geänderte Formeln zur Berechnung der ARW für beide Methoden mit einem konstanten Multiplikator eingeführt. Vereinfachungen ergeben sich auch bei den optionalen Anpassungen bei der Formel für die Mindestbeiträge, die unabhängig von der Höhe der Einlage festgelegt werden.

# Geldwäsche

## Schwachstellen bestehen vor allem im Nichtbanksektor

### Länderbericht Deutschland der FATF stellt Fortschritte in der Geldwäschebekämpfung fest

In den letzten Monaten wurde die Bundesrepublik Deutschland von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) einer Prüfung im Hinblick auf ihre Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterzogen.

Bei der FATF handelt es sich um eine internationale Institution, die Standards zur Geldwäschebekämpfung entwickelt. Deutschland und mehr als 200 weitere Staaten haben sich zur Umsetzung dieser Standards verpflichtet, was von der FATF regelmäßig überprüft wird. Werden bei solchen Prüfungen Defizite festgestellt, kann dies nicht nur zu Reputationsverlusten führen, sondern im Extremfall auch dazu, dass die betreffenden Jurisdiktionen auf Schwarze Listen gesetzt werden, was wirtschaftliche Transaktionen für alle dort ansässigen Personen erschwert.

Mit Spannung wurde daher das Ergebnis der aktuellen Prüfung erwartet, das schließlich im August 2022 veröffentlicht wurde (Mutual Evaluation Report).

Dort bescheinigt die FATF der Bundesrepublik Fortschritte im Vergleich zur letzten Länderprüfung aus dem Jahr 2010, etwa hinsichtlich der erstmaligen Erstellung einer Nationalen Risikoanalyse oder der personellen Verstärkung der Bankaufsicht.

Es werden jedoch zugleich einige Schwachstellen attestiert. So wird hinsichtlich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine engere Abstimmung mit den Strafverfolgungsbehörden angemahnt. Die Anzahl der Verdachtsfälle, die tatsächlich zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen, wird im Verhältnis zum Risikoprofil Deutschlands als zu gering erachtet. Im Nichtbankensektor wird ein unterentwickeltes Verdachtsmeldewesen festgestellt, während hier zugleich eine hohe Anzahl unterschiedlicher Aufsichtsbehörden besteht, was eine konsistente Überwachung erschwert. Verbesserungsbedarf wird angesichts der föderalen Struktur Deutschlands auch hinsichtlich einer zentralen Informationssammlung und Fallbearbeitung gesehen.

Zudem war die Erfassung von Daten der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen und Personenvereinigungen in einem Transparenzregister zum Zeitpunkt der FATF-Prüfung noch nicht vollständig.

In Bezug auf die Anti-Financial Crime Alliance (AFCA), einer Public-Private-Partnership aus verschiedenen deutschen Banken und Behörden zum Zwecke eines besseren Informationsaustausches bei der Geldwäschebekämpfung, wird von der FATF angeregt, dass diese weiterentwickelt werden solle.

Als unmittelbare Reaktion auf den Bericht der FATF hat das Bundesfinanzministerium ebenfalls im August 2022 ein Maßnahmenpaket zur besseren Bekämpfung der Finanzkriminalität in Deutschland vorgestellt. Kernpunkt ist die geplante Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde, unter deren Dach drei Funktionen vereint werden sollen:

- Ein neues Bundesfinanzkriminalamt, das die Expertise zur Aufklärung von Finanzkriminalität bündelt.



„Die Bundesregierung reagiert zügig auf erkannte Defizite.“

Thomas Kurth

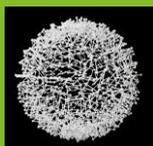
Telefon: +49 30 2546 8377

- Die bereits bestehende Financial Intelligence Unit, bei der durch risikobasierte Ausrichtung Effizienzpotenziale gehoben werden sollen.
- Eine neue koordinierende Zentralstelle für die sich zumeist in der Zuständigkeit der Bundesländer befindende Geldwäschaufsicht über den Nichtfinanzsektor, die derzeit über Hunderte von Behörden verstreut ist. Deren Anzahl soll zugleich reduziert werden.

Es bleibt abzuwarten, wie sich diese geplante Einrichtung reibungslos in die aktuelle Behördenlandschaft, bestehend etwa aus Bundeskriminalamt und Zollkriminalamt, einfügen lässt.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Der Preis der Unsicherheit – Konsum im Sinkflug

Die Kaufzurückhaltung der Verbraucher steht im Widerspruch zur gängigen Wirtschaftstheorie. Die starke Ungewissheit lässt Konsumenten jedoch vorsichtiger werden.



## Die neuen Realitäten der 2020er auf den Arbeits- und Konsummärkten

Eine alternde Gesellschaft und eine zunehmende Automatisierung, die den Trend der knappen Arbeitskräfte nicht stoppen kann. Mehr erfahren Sie in dem Artikel.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Deloitte@Sanierungskonferenz 2022

Deloitte wird am 16. September 2022 zwei Break-out Sessions bei der Sanierungskonferenz der SRH Hochschule Heidelberg in Kooperation mit dem IfUS-Institut für Unternehmenssanierung anbieten. In diesem Jahr wird ein spannendes und breites inhaltliches Programm rund um die Themen Transformation, Turnaround und Sanierung geboten.

**Termin:** 16. September 2022

**Ort:** SRH Hochschule Heidelberg  
Ludwig-Guttman-Straße-6  
69123 Heidelberg

Sprecher:

[Eva Ringelspacher](#)  
[Stefan Sanne](#)  
[Burkhard Jung](#)



## IT-GRC-Kongress 2022

Im Mittelpunkt des Kongresses stehen wieder aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Informationssicherheit, IT-Revision, IT-Governance und Compliance sowie Riskmanagement. Es erwarten Sie u.a. Beiträge aus den ISACA-Fachgruppen zu relevanten und zukunftsbildenden Fachthemen.

**Termin:** 27. und 28. September 2022

**Ort:** m:con - mannheim:congress GmbH  
Rosengartenplatz 2  
68161 Mannheim

[Helmut Brechtken](#)

Telefon: +49 221 9732 4949

[Chris Lichtenthäler](#)

Telefon: +49 211 8772 7640

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. August 2022

September 2022

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de)

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.